

WOLLEN SIE GERNE „ANGELN GEHEN“?

Dann benötigen Sie:

1. Die Fischerprüfung
2. Den Fischereischein.
3. Den Fischereierlaubnisschein.

Dabei gilt: ohne Fischerprüfung kein Fischereischein, ohne Fischereischein keinen Fischereierlaubnisschein, ohne Fischereierlaubnisschein kein Angeln.

Zur „Fischerprüfung“ verhilft Ihnen der Angelsportverein Kleve.

Seit 1973 hält der Angelsportverein Kleve Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung ab.

Ziel ist es, möglichst vielen Menschen, die den Angelsport ausüben wollen, mit dem nötigen Grundwissen auszustatten und ihnen das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Fischerprüfung zu ermöglichen.

In der Landesfischereianstalt Albaum geschulte Mitglieder des Vereins vermitteln das nötige Wissen in Abendkursen an die Lehrgangsteilnehmer.

Mindestens zweimal pro Jahr finden in Kleve diese Vorbereitungslehrgänge statt. Das Heim des Vereins bietet ausreichend Platz für jeweils ca. 50-60 Schüler. Mit den nötigen technischen Hilfsmitteln findet ein moderner und aufgelockerter Unterricht statt. An 12 Abenden wird den Teilnehmern in ca. 36 Stunden das nötige Wissen rund um die Angelfischerei vermittelt. Jeweils Montags und Donnerstags von 19,00 Uhr bis ca. 21,30 Uhr finden insgesamt 12 Unterrichtsabende statt. In der Regel findet direkt im Anschluss an den Lehrgang die Prüfung vor der „Unteren Fischereibehörde des Kreises Kleve“ statt. Insgesamt 342 Prüfungsfragen rund um die Fischerei werden im Lehrgang ausführlich behandelt. Diese 342 Fragen teilen sich in 6 Gruppen auf:

Teil 1 Allgemeine Fischkunde mit 51 Fragen.

Teil 2 Spezielle Fischkunde mit 70 Fragen.

Teil 3 Gewässerkunde und Fischhege mit 76 Fragen.

Teil 4 Natur- und Tierschutz mit 42 Fragen.

Teil 5 Gerätekunde mit 38 Fragen.

Teil 6 Gesetzeskunde mit 65 Fragen.

In der Prüfung werden dem Prüfling aus jeder der 6 Gruppen jeweils 10 Fragen in schriftlicher Form vorgelegt. Auf eine Frage und 3 möglichen Antworten muss die richtige Antwort angekreuzt werden. Insgesamt 45 Fragen von den 60 Fragen müssen mindestens richtig beantwortet werden, wobei auf jeder Seite nicht mehr als 4 Fragen falsch beantwortet werden dürfen. Alle Fragen werden ausführlich im Unterricht behandelt, notwendige Erklärungen in Form von Bildprojektionen dargestellt. Außerdem wird allen Teilnehmern während des Lehrganges ausreichend Lehrgangsmaterial zur Verfügung gestellt. Ab dem 2. Lehrgangsabend muss jeder Schüler aus dem bereits behandelten Lehrgangsstoff Fragen wie auf der Prüfung auf einem Bogen schriftlich beantworten, so kommen im gesamten Lehrgang also alle 342 Fragen vor. Diese Arbeit bereitet sie auf die Prüfung vor und gibt jedem die Möglichkeit, seinen Wissensstand selber zu kontrollieren, da jeder Bogen korrigiert und wieder zurückgegeben wird. Fehler werden anschließend besprochen.

Daneben gibt es den „Praktischen Teil“ der Fischerprüfung.

Teil 1 „Fischerkennung“

44 Fischarten aus NRW müssen an ihrem äußeren Erscheinungsbild erkannt werden. In der Prüfung werden 6 Arten auf einem farbigen Bild vorgelegt, mindestens 4 davon müssen namentlich richtig benannt werden.

Teil 2 „Zusammenstellung von Angelruten“

Aus insgesamt 10 verschiedenen Angelruten muss bei der Prüfung eine Angelrute richtig zusammengestellt werden. Der Vorteil ist, dass in dem Vorbereitungslehrgang mit exakt den gleichen Geräten gearbeitet wird, wie sie auch bei der Prüfung die Kreisverwaltung verwendet.

Termine, Preise und Ansprechpartner für Vorbereitungslehrgänge:

Im Frühjahr in der Zeit von April bis Mai eines jeden Jahres findet im Vereinsheim des Angelsportvereins Kleve ein Vorbereitungslehrgang statt, ein zweiter Lehrgang findet im Herbst in der Zeit von Oktober bis November statt.

Die genauen Termine werden durch Aushang und Presse, aber auch auf unserer Internetseite bekannt gegeben. Der Rheinische Fischereiverband von 1880 e.V. gibt die Gebühren für die Teilnahme an den Lehrgängen vor. Sie betragen zur Zeit (2005):

Senioren ab 18 Jahre ohne Mitgliedschaft im VDSF 75,00 €

Senioren ab 18 Jahre mit Mitgliedschaft im VDSF 65,00 €

Jugendliche von 13 bis 18 Jahre ohne Mitgliedschaft im VDSF 55,00 €

Jugendliche von 13 bis 18 Jahre mit Mitgliedschaft im VDSF 45,00 €

(Die Gebühren beinhalten das komplette Lehrgangsmaterial.)

Jeder, der am Prüfungstag 13 Jahre alt ist, kann an der Prüfung teilnehmen. Mitglied im VDSF ist in der Regel jeder, der bereits einem Angelsportverein angehört. Zuzüglich zu den genannten Gebühren wird von der Kreisverwaltung Kleve eine Prüfungsgebühr von 50,00 € erhoben.

Anmeldungen und Informationen:

Alfred Nabers, Danziger Str. 24, 47533 Kleve

Tel. 02821-78837 Fax 02821-78838 E-Mail : Kontakt

Theo Artz, Boursweg 4, 47559 Kranenburg-Mehr

Tel. 02826-7596 Fax 02826-992092

Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26. November 1997

Auf Grund des § 31 Abs. 8 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NW. S. 516), wird nach Beratung mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§1

(1) Die Fischerprüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen.

(2) Jede untere Fischereibehörde hat mindestens einen Prüfungsausschuß zu bilden.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der unteren Fischereibehörde als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

2. zwei Beisitzenden, die auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. berufen werden.

(4) Als Beisitzende sollen nur Personen berufen werden, die an einem Ausbildungslehrgang für Fischereiberaterinnen und Fischereiberater oder Prüferinnen und Prüfer an der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für

Agrarordnung Nordrhein-Westfalen oder einer vergleichbaren Einrichtung teilgenommen haben. Das gilt nicht für Personen, die auf dem Gebiet der Fischerei eine wissenschaftliche Ausbildung haben.

(5) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer von 5 Jahren berufen.

§2

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an der Prüfung nicht mitwirken, wenn zwischen ihm und einem Prüfling ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 31 der Gemeindeordnung besteht oder wenn es an der Vorbereitung eines Prüflings auf die Prüfung beteiligt war.

§3

(1) Prüfungstermine sind von der unteren Fischereibehörde nach Bedarf mindestens einmal im Jahr anzusetzen; sie sind zwei Monate vorher bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Fischereibehörde können bei der Prüfung zugegen sein.

(3) Die Prüfung ist bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde einzureichen.

(5) Für die Prüfung wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§4

Zur Prüfung dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben,

2. Personen, für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(hierzu gibt es seit 2003 eine Novellierung in der Form, dass Personen gem. § 4 Abs. 2 einen so genannten „Sonderschein“ erwerben können, der ihnen das Recht gibt, in Begleitung eines Fischereischeininhabers die Angelfischerei auszuüben. Der Sonderschein wird ohne die sonst erforderliche Fischerprüfung ausgestellt.)

§5

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil.

(2) Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde.

2. Spezielle Fischkunde.

3. Gewässerkunde und Fischhege.

4. Natur- und Tierschutz.

5. Gerätekunde.

6. Gesetzeskunde.

(3) Jedem Prüfling ist ein Fragebogen mit sechzig vom Prüfungsausschuß aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung Anlage 1 ausgewählten Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorzulegen. Aus den Prüfungsgebieten nach Absatz 2 sind jeweils zehn Fragen auszuwählen. Der theoretische Teil der Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Der theoretische Teil der Prüfung darf höchstens neunzig Minuten dauern.

(4) Im praktischen Teil ist aus den in Anlage 2 aufgeführten Aufgaben 1 bis 10 ein vom Prüfungsausschuß bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Die Prüfung kann auf das Zusammenstellen von Teilen des Gerätes beschränkt bleiben, wenn bereits dadurch zur Überzeugung des Prüfungsausschusses der Nachweis der erforderlichen Fertigkeit erbracht ist. Zusatzfragen aus dem theoretischen Teil der Prüfung sind nicht zulässig.

(5) Im praktischen Teil ist ferner eine ausreichende Artenkenntnis der hier

vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen. Hierzu werden 44 Bildtafeln mit je einer Abbildung der in der Anlage 3 aufgeführten Arten nach dem dort enthaltenen Muster verwendet.

(6) Der praktische Teil der Prüfung findet vor dem gesamten Prüfungsausschuß statt und sollte in der Regel je Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

(7) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der unteren Fischereibehörde fünf Jahre aufzubewahren. Die vom Prüfungsausschuß bewerteten Fragebögen eines Prüflings, der die Prüfung nicht bestanden hat, sind der Niederschrift über die Prüfung beizufügen.

§6

(1) Alle Entscheidungen über die Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis im praktischen Teil, trifft der Prüfungsausschuß. Er bestimmt mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Prüfung darf insgesamt nur für bestanden erklärt werden, wenn im theoretischen Teil mindestens fünfundvierzig Fragen - davon mindestens sechs aus den jeweiligen Prüfungsgebieten nach § 5 Abs. 2 - richtig beantwortet und im praktischen Teil nach § 5 Abs. 4 mindestens fünfundzwanzig von achtundzwanzig Punkten erreicht worden sind sowie nach § 5 Abs. 5 mindestens vier von sechs nach dem Zufallsprinzip vorgelegten Bildtafeln mit den richtigen Artnamen benannt worden sind.

§7

(1) Erklärt der Prüfungsausschuß einen der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Teile der Prüfung für nicht bestanden, so ist der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuß kann einen Prüfling, der einen Täuschungsversuch begeht, von der Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

§8

(1) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, so ist ihm hierüber ein Zeugnis gemäß Anlage 4 auszustellen, das von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(2) Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat der Prüfling den nach § 6 Abs. 2 für das Bestehen der Prüfung genannten Mindestanforderungen im theoretischen oder praktischen Teil nicht entsprochen, braucht in einem neuen Prüfungsverfahren nur der nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt zu werden.

§9

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung weitergeführt. Ein nach den bisherigen Bestimmungen mit Erfolg abgelegter theoretischer oder praktischer Teil wird im weiteren Prüfungsverfahren anerkannt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fischerprüfung vom 19. Februar 1973 (GV. NW. 5. 160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1986 (GV. NW. 5. 187), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1997

Die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

Anlage zur Fischerprüfung

Praktischer Teil, Aufgaben 1 bis 10 (eine dieser Aufgaben wird dem Prüfling vorgelegt)

Aufgabe 1

Stellen Sie eine beringte leichte Angelrute zum Fang von Rotaugen, Rotfedern und Brasseln und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 2

Stellen Sie eine Schwingspitzenrute zum Fang von Rotaugen, Rotfedern und Brasseln und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 3

Stellen Sie eine Angelrute zum Fang von Karpfen und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 4

Stellen Sie eine Grundrute zum Fang von Aalen und das weitere notwendige Zubehör

waidgerecht zusammen.

Aufgabe 5

Stellen Sie eine Spinnrute zum Fang von Hechten und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 6

Stellen Sie eine Spinnrute zum Fang von Flußbarschen und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 7

Stellen Sie eine Fliegenrute zum Fang von Forellen (Trockenfischen) und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 8

Stellen Sie eine Fliegenrute zum Fang von Forellen (Naßfischen) und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 9

Stellen Sie eine Angelrute zum Fang von Dorschen und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.

Aufgabe 10

Stellen Sie eine Brandungsrute zum Fang von Plattfischen und das weitere notwendige Zubehör waidgerecht zusammen.